

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Lübeck

im Freistaat Oldenburg.



I. Band. Ausgegeben am 1. Mai 1926. 17. Stück.

Inhalt:

Nr. 55: Voranschlag der Kasse des Landeskirchenrates für 1926/27.
 Nr. 56: Gesetz vom 14. April 1926, betr. Zusatz zur Verfassung.
 Nr. 57: Bekanntmachung vom 7. April 1926, betr. Bildung
 einer kirchlichen Ortsgenossenschaft Timmenborferstrand.
 Nachrichten.

Nr. 55.

Voranschlag der Kasse des Landeskirchenrates für 1926/27.

Gutin, 1926, April 14.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode den nachfolgenden Voranschlag der Kasse des Landeskirchenrates für das Rechnungsjahr 1926/27.

A. Allgemeine Kirchenkasse.

Einnahmen: Zuschuß des Staates	16 000	<i>R.M.</i>
Landeskirchliche Umlage	68 000	"
	<hr/>	
	84 000	<i>R.M.</i>

Ausgaben:	Gehälter	11 800	<i>R.M.</i>
	Geschäftskosten	1 500	"
	Kirchenbund	1 300	"
	Synode	1 200	"
	Zuschuß zur Pfarr- und Ruhe- gehaltskasse	56 900	"
	Zuschuß zu den Organisten- gehältern	1 200	"
	Fortbildung der Pfarrer	1 000	"
	Fortbildung der Organisten	300	"
	Vertretung der Pfarrer	400	"
	Unterstützungen	400	"
	Jugendpflege	900	"
	Gemeindepflege	500	"
	Evangelischer Kindergarten Gutin	500	"
	Bibelverbreitung	900	"
	Schriftenverbreitung	200	"
	Volksmission	200	"
	Evang. soziale Schule in Spandau	100	"
	Heimatkirche	1 500	"
	Kirchhof in Timmendorferstrand	300	"
	Schuldabtragung und Zinsen	1 000	"
	Kirchliche Bauten in Bad Schwartau	500	"
	Sonstiges	1 400	"
		<u>84 000</u>	<i>R.M.</i>

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse.

Einnahmen:	1. Pachten und Naturalien ab- züglich 20 % an die Ge- meinden	27 500	<i>R.M.</i>
	2. Ersatz der Stofgebühren	20 100	"
	3. Zuschuß der Allgemeinen Kir- chenkasse	56 900	"
	4. Beitrag von Zuschußgemeinden	4 000	"
		<u>108 500</u>	<i>R.M.</i>

Ausgaben:	Gehälter 4 XI, 10 X, 1 Hilfs- prediger	90 000	<i>R.M.</i>
	1 Wartegeld	6 400	"
	4 Witwen	11 500	"
	Umzugskosten	600	"
		<u>108 500</u>	<i>R.M.</i>

Bemerkungen:

Die Verteilung der landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt nach dem bisherigen Schlüssel. Eine Neuverteilung kann erst für 1927/28 erfolgen, weil die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer noch nicht abgeschlossen ist.

Wegen des Erfasses der Stolgebühren und des Ortszuschlags wird auf die Bemerkungen zum vorjährigen Voranschlag verwiesen.

Bei der Berechnung der Pachten und Naturalien ist ein Roggenpreis von 7 *RM* zugrunde gelegt.

Zur Vermeidung einer Erhöhung der landeskirchlichen Umlagen aller Gemeinden ist zur Deckung des sonst eintretenden Fehlbetrags von 4000 *RM* in Aussicht genommen, die zuschußbedürftigen Gemeinden bis zur Höhe ihres Zuschusses zu belasten. Dieser Zuschuß beläuft sich auf rund 7000 *RM*. Durch die volle Streichung des Zuschusses würden einige dieser Gemeinden voraussichtlich zu stark belastet. Der Landeskirchenrat erhält daher die Ermächtigung, diesen Gemeinden einen Teil des Zuschusses zu erlassen.

Eutin, 1926, April 14.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 56.

Gesetz, betr. Zusatz zur Verfassung.

Eutin, 1926, April 14.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:

Einziger Paragraph.

Zusatz zur Verfassung:

Hinter § 27 Satz 1 wird eingeschoben: „und ist als solcher berechtigt, unbeschadet der allgemeinen Disziplinarvorschriften Ordnungsstrafen bis zu 30 *RM* zu verhängen“.

Eutin, 1926, April 14.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Landeskirchenrates, betr. Einrichtung einer kirchlichen Ortsgenossenschaft Timmendorferstrand

Eutin, 1926, April 7.

Nachdem der Kirchenrat von Ratkau auf Grund des Gesetzes vom 11. Dezember 1925, betr. Bildung von kirchlichen Ortsgenossenschaften, die nachstehende Satzung ordnungsgemäß beschlossen hat, ist sie am heutigen Tage vor Landeskirchenrat genehmigt und die kirchliche Ortsgenossenschaft Timmendorferstrand als rechtsfähige Körperschaft innerhalb ihrer Zuständigkeit (§ 2) ins Leben getreten.

Eutin, 1926, April 7.

Landeskirchenrat.

Nahtgens. de Beer.

Satzung

für die kirchliche Ortsgenossenschaft Timmendorferstrand.

§ 1.

Die Dorfschaft Klein-Timmendorf und Timmendorferstrand bilden vom 1. April 1926 ab eine kirchliche Ortsgenossenschaft.

§ 2.

Aufgabe der kirchlichen Ortsgenossenschaft ist die Einrichtung und Verwaltung eines Kirchhofs.

§ 3.

Die Ortsgenossenschaft wird verwaltet durch einen Vorstand. Er besteht aus 6 Ältesten. Dazu gehören

a) die jeweiligen Kirchenältesten aus dem Genossenschaftsbezirk,

b) die aus dem Bezirke gewählten.

Die nach b Gewählten scheiden gleichzeitig mit den unter a Genannten aus.

§ 4.

Vorsitzender des Vorstands ist der Pfarrer von Ratkau. Sobald ein anderer Pfarrer mit der geistlichen Versorgung

des Genossenschaftsbezirks beauftragt ist, geht der Vorsitz auf diesen über und gehört der Pfarrer von Katekau dem Vorstand als beratendes Mitglied an, ebenso wie alsdann der Vorsitzende des Ortsgenossenschaftsvorstandes mit beratender Stimme dem Katekauer Kirchenrat beitrifft.

§ 5.

Die Verwaltung der Ortsgenossenschaft erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 6.

Die Umlagen der Ortsgenossenschaft werden nach dem Fuße der Fleischinkommensteuer zusammen mit der kirchlichen Personalsteuer der Gesamtgemeinde erhoben. Zu den Verwaltungskosten des Friedhofs zahlt die Muttergemeinde 10 % von der aus dem Genossenschaftsbezirk eingehenden Steuer.

§ 7.

Die Rechte der Einwohner des Genossenschaftsbezirks an dem Friedhof der Muttergemeinde werden durch die vorliegende Satzung nicht geändert.

Nachrichten.

Nachdem der Gutiner Kirchenrat einstimmig beantragt hatte, den Hilfsprediger Schwarze ohne Wahl zum Pfarrer zu ernennen, hat der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses denselben zum Pfarrer an der Gutiner Stadtkirche ernannt. Der Pfarrer Schwarze ist am Sonntag Lätare unter Assistenz der Pfarrer Arens, Walente und Harms, Gutin vom Landesprosten in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pfarrer i. N. Petersen ist vom Landeskirchenrat zum 1. Mai von der Verwaltung des Pfarramtes an der Kapellengemeinde Niendorf (Ostsee) entbunden worden. An seine Stelle tritt mit diesem Tage der Pfarrer i. N. Ketels, bisher in Kiel-Haffsee.

Zum Nachfolger des verstorbenen Organisten Friß in Wosau ist der Hauptlehrer Utermöhl in Holstendorf ernannt worden.

Seite 124
(Leerseite)